Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung des Marktes Dollnstein als Vorausleistung für die Entwässerungseinrichtung Breitenfurt (VES-EWS) vom 09. Oktober 2019

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erläßt der Markt Dollnstein folgende

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung des Marktes Dollnstein als Vorausleistung für die Entwässerungseinrichtung Breitenfurt (VES-EWS) vom 09. Oktober 2019

§ 1 Beitragserhebung

Der Markt erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet des Ortsteiles Breitenfurt durch folgende Maßnahmen, im:

Pumpwerk Breitenfurt:

- Einbau eines Alu-Freiluftschrankes;
- Einbau eines Kunststoffschrankes mit Schaltanlage;
- Anbindung des Pumpwerkes an die Fernwirkung Dies erfolgt durch den Einbau eines GSM-Modems und die Installation der notwendigen Software mit Einrichtung einer Station am Leitsystem. Hiermit werden die Störmeldungen an ein Bereitschaftshandy oder Faxgerät per SMS, im Klartext an die angegebenen Nummern, übertragen.

Kläranlage Breitenfurt:

- Tiefbauarbeiten mit Beprobung des Erdaushubes und Errichtung der Einhausung für die Rechenanlage;
- Einbau Feinstrechen mit Brauchwasserpumpe und Rückspülfilter;
- Einbau eines Schaltschrankes zur Aufnahme der Steuerung und des elektrischen Anschlusses des Rechens;
- Anbindung des Rechens an die Fernwirkung Dies erfolgt durch den Einbau eines GSM-Modems und die Installation der notwendigen Software mit Einrichtung einer Station am Leitsystem. Hiermit werden die Störmeldungen an ein Bereitschaftshandy oder Faxgerät per SMS, im Klartext an die angegebenen Nummern, übertragen.

- Umrüstung und Anbindung der bestehenden elektrischen Anlage (Überschussschlammpumpe, Regenwasserpumpe und Dosierpumpe) an die Fernwirkung. Die bestehende elektrische Anlage entspricht nicht mehr den gültigen VDE- Richtlinien und die Überschussschlammpumpe, die Regenwasserpumpe und die Dosierpumpe sind nicht im Leitsystem eingebunden. Der bestehende Schaltschrank wird zurück gebaut, die Anlagen werden in den neuen Schaltschrank eingebunden und an das Leitsystem über ein Modem angeschlossen.

Auf die ingenieurmäßigen Planungen wird hingewiesen. Diese werden beim Bauamt der Marktes Dollnstein archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerbliche nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

- (1) für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
- (2) sie auch aufgrund einer Sondervereinbarung an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann der Markt Dollnstein schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 2.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.
- (2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

Garagen werden nicht herangezogen. Das gilt nicht für Garagen, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand des beitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 187.500,00 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.
- (2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.
- (3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt 50 % der Kosten vom beitragsfähigen Investitionsaufwandes und somit 93.750,00 €:
 - a) pro m² Grundstücksfläche 0,22 € 40 % von 93.750,00 € = 37.500,00 €
 - b) pro m² Geschossfläche 0,96 € 60 % von 93.750,00 € = 56.250,00 €.

Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7 Fälligkeit

Die Vorauszahlung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

Die Endabrechnung unter Anrechnung der geleisteten Vorauszahlung erfolgt voraussichtlich im Jahr 2020 nach Beendigung der Baumaßnahme und wird mit einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dollnstein, den 15. Oktober 2019 Markt Dollnstein

Wolfgang Roßkop 1. Bürgermeister